



Beispielhafte Kosten für Beisetzungen

Sargbestattung

Nutzung des Leichenhauses	125,00 €
Grabherstellung/-schließung	553,35 €
4 Leichenträger	214,20 €
Organisation der Beisetzung	136,85 €
Summe	1.029,40 €

Urnenbestattung

	Erde	Nische
Nutzung des Leichenhauses	125,00 €	125,00 €
Grabherstellung/-schließung	178,50 €	116,62 €
1 Leichenträger	53,55 €	53,55 €
Organisation der Beisetzung	136,85 €	136,85 €
Summe	493,90 €	432,02 €

Hinweis: Es können zusätzliche Kosten für Anfahrt, Tieferlegung, Entfernung einer Grabeinfassung u. a. anfallen. Zusätzlich zu den Beisetzungsgebühren sind die Nutzungsgebühren für die Ruhefrist für die entsprechende Grabstätte fällig, sowie evtl. Beschriftungskosten. Siehe Rückseite.

Alle angegebenen Kosten spiegeln den Stand 01.01.2026 wieder. Zwischenzeitliche Änderungen vorbehalten. Alle Angaben ohne Gewähr.

Allgemeine Informationen zum Graberberwerb

An Grabstellen kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Die Grabstelle bleibt Eigentum des Marktes Aidenbach. Durch die Entrichtung der Grabgebühr erhält der Erwerber das Nutzungsrecht an dem Grabplatz. Bei Belegung eines Grabes ist die Grabstelle für die komplette Ruhefrist (20 Jahre bei Erdbestattung, 12 Jahre bei Urnenbestattung) zu erwerben. Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Grabnutzungsrecht durch erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Grabstelle vom Nutzungsberechtigten abzuräumen. Der Markt Aidenbach kann nach Erlöschen des Nutzungsrechtes wieder frei über die Grabstätte verfügen.

Der Nutzungsberechtigte hat grundsätzlich das Recht in dem erworbenen Grab bestattet zu werden bzw. Mitglieder seiner Familie dort bestatten zu lassen. Darüber hinaus kann der Markt Aidenbach Ausnahmen bewilligen.

Eine Umschreibung des Grabnutzungsrechtes auf einen anderen Nutzungsberechtigten ist nur durch schriftliche Mitteilung an den Markt Aidenbach möglich.

Die Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen. Es muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltet oder Ärgernis erregend wirken.

Das Grabmal muss in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand erhalten werden. Der Grabnutzungsrechte trägt Verantwortung für Schäden, die aufgrund einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht entstehen (z. B. Umstürzen des Grabdenkmals).

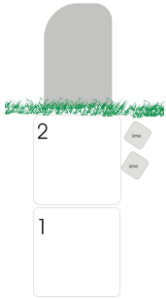
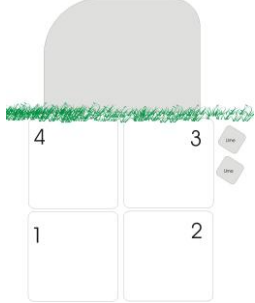
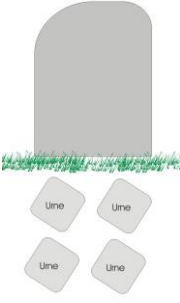

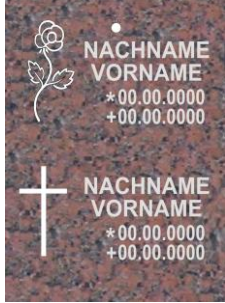

Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen oder deren Änderung bedarf der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Die Grabdenkmäler dürfen die satzungsmäßig festgelegten Ausmaße nicht überschreiten.



Friedhofsverwaltung

Markt Aidenbach ♦ Marktplatz 18 ♦ 94501 Aidenbach
 Telefon (08543) 9603-0, Telefax (08543) 9603-30
 friedhof@aidenbach.de



Grabart:	Einzelgrab	Doppelgrab	Urnengrab	Urnennische	Urnenstele im Rondell	Baumgrabstätte
Grundmaße:	Tiefe: 2,00 m Breite: 1,00 m	Tiefe: 2,00 m Breite: 2,00 m	Im Bereich neuer Friedhof und an der Mauer „Nord“: Tiefe: 0,85 m Breite: 0,75 m	Höhe: 0,35 m Breite: 0,256 m	Höhe: 0,35m Breite: 0,32 m	gärtnerisch angelegter Bereich; wird vom Markt Aidenbach gepflegt Plattengröße: Höhe: 0,30 m Breite: 0,42 m
Grabdenkmal:	Die Grabdenkmäler sind gemäß den Vorgaben der jeweils aktuellen Friedhofssatzung zu gestalten. Vor der Aufstellung bzw. der wesentlichen Änderung ist eine entsprechende Genehmigung bei der Friedhofsverwaltung einzuholen.			Urnennischenplatten werden vom Markt Aidenbach gestellt und nach Rücksprache mit dem Grabinhaber nach Vorgabe der Friedhofssatzung beschriftet.	Urnennischenplatten werden vom Markt Aidenbach gestellt und nach Rücksprache mit dem Grabinhaber nach Vorgabe der Friedhofssatzung beschriftet.	Natursteinplatten werden vom Markt Aidenbach gestellt und nach Rücksprache mit dem Grabinhaber nach Vorgabe der Friedhofssatzung beschriftet.
	Höhe: 1,35 m (einschl. Sockel) Breite: 0,90 m	Höhe: 1,40 m (einschl. Sockel) Breite: 1,70 m	Höhe: 0,75 m (einschl. Sockel) Breite: 0,50 m			
Belegung:	max. 2 Erdbestattungen oder 4 Urnenbestattungen	max. 4 Erdbestattungen oder 8 Urnenbestattungen	max. 4 Urnenbestattungen	max. 2 Urnenbestattungen	max. 2 Urnenbestattungen	max. 2 Urnenbestattungen
						
Hinweise:	Bei Erdgräber ist die maximale Belegung nur möglich, wenn bei den ersten beiden Bestattungen eine Tieferlegung erfolgt. Bei Einzel- und Doppelgräber im Bereich „neuer Friedhof“ sind Umrandungen grundsätzlich nicht erlaubt.					
Kosten:						
jährliche Nutzungsgebühr	30,64 €	61,28 €	43,01 €	60,81 €	60,81 €	61,02 €
Nutzungsgebühr für 20 Jahre Ruhefrist	612,80 €	1225,60 €	entfällt	entfällt	entfällt	entfällt
Nutzungsgebühr für 12 Jahre Ruhefrist	367,68 €	735,36 €	516,12 €	729,72 €	729,72 €	732,24 €
Beschriftung Urnenplatte	entfällt	entfällt	entfällt	6,84 € pro Buchstabe 15,59 € Kreuz/Rose	6,84 € pro Buchstabe 15,59 € Kreuz/Roser	12,99 € pro Bronz Buchstabe